

betont dies ausdrücklich. Ein Hauptaugenmerk müßte die künftige Forschung wieder mehr auf die politischen und ethisch-religiösen Triebfedern der Rezeption richten. Das reichhaltige, gründliche und tiefschürfende Werk kann als wichtiger Markstein auf dem Wege der deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung nur aufs wärmste begrüßt werden.

Königsberg i. Pr.

A. Beß.

Eberhard Schmieder, Geschichte des Arbeitsrechts im deutschen Mittelalter 1, Leipzig 1939, Köhler; 167 S. Eine Geschichte des mittelalterlichen Arbeitsrechtes hat es bisher nicht gegeben. Der erste Vorstoß, den S. in dieser Richtung unternimmt, hat den Vorteil, daß er auf alle Zweige der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, denen das Arbeitsrecht verhaftet ist, aufbauen kann. Daneben aber führt seine Fragestellung zu immer erneuter eigener Quellenarbeit und bewahrt das Werk davor, eine bloße Kompilation zu werden. Der vorliegende 1. Band behandelt die Entwicklung des Arbeitsrechtes bis ins 12. Jh. und greift aus dem späteren Mittelalter die Fragen nach der Stadtgemeinde als Arbeitgeberin und der Zunft als Arbeitsgemeinschaft heraus. Der 2. Band soll andere Arbeitsgemeinschaften erörtern und schließlich zu einer begrifflichen Zusammenfassung des mittelalterlichen Arbeitsrechtes führen. Sein deutschrechtlicher Charakter steht im Gegensatz zum römisch-rechtlich bestimmten Arbeitsrecht des 19. Jh., dessen Objekt die freie vertragsmäßige Lohnarbeit war. So wird gerade auch die gebundene Arbeit des Unfreien in den Rahmen des mittelalterlichen Arbeitsrechtes einbezogen. Die aus Gründen der Raumerparnis leider knapp gehaltenen Fußnoten zeigen eine durchaus selbständige Stellung zur Literatur, z. B. zu der besonders einschlägigen Arbeit von Hon-Sirnberg über Lohnarbeit und freie Lohnarbeiter. Bei der Erörterung der bayerischen Aldionen hätten die Bemerkungen von H. Zeiß in Zs. f. bayer. Landesgeschichte 2, 1929, 358 ff., herangezogen werden müssen. Ähnliche kleine Ausstellungen wären noch möglich, können aber den Wert dieses Werkes nicht mindern, das zweifellos eine Lücke in der Literatur zur mittelalterlichen Rechts-geschichte geschlossen hat.

H. Lö.

Oskar Masing, Volksmedizin (Volkskundliche Texte, hg. von Luß Madsen, 9). Dresden 1938, Ehlermann; 104 S. Unter besonderer Berücksichtigung nordostdeutsch-baltischer Überlieferung der Neuzeit veröffentlicht O. Masing eine Sammlung volkstümlicher Rezepte, die er nach 13 Krankheitsgruppen anordnet. Von Julius Cäsar und Plinius bis zur jüngsten Gegenwart sind solche Texte hier aneinandergereiht; die Ausbeute für das Mittelalter ist recht schmal,